

RS UVS Vorarlberg 1997/05/26 1-0027/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

Rechtssatz

Der Beschuldigte irrt, wenn er davon ausgeht, daß ihn im vorliegenden Fall keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit treffe, da er zum Tatzeitpunkt von der Gewerbebehörde noch nicht bescheidmäßig als gewerberechtlicher Geschäftsführer zur Kenntnis genommen worden sei. Beim Gastgewerbe handelt es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gemäß §127 Gewerbeordnung 1994. Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes bedarf aber gemäß §176 Abs1 Z1 Gewerbeordnung 1994 nur im Falle der Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes einer Genehmigung. Nur bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben trifft den Geschäftsführer die strafrechtliche Verantwortung erst ab Erteilung der Genehmigung (VwGH 22.12.1992, 92/04/0203). In allen anderen Fällen genügt die Bestellung des Geschäftsführers, indem dieser bei der Gewerbebehörde als gewerberechtlicher Geschäftsführer angezeigt wird.

Schlagworte

Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at